

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Soziales und Gesundheit 50.11	<i>Drucksache</i> 12199/12	<i>Datum</i> 31.01.2012
Mitteilung	<i>Beteiligte FB /Referate /Abteilungen</i> Fachbereich 10, Fachbereich 20	
Beratungsfolge	Sitzung	
	<i>Tag</i>	<i>Ö</i> <i>N</i>
Mitteilungen außerhalb von Sitzungen		X

Verteiler: Sozialausschuss

Überschrift, Sachverhalt

Anfragen/Anregungen im Sozialausschuss vom 19. Januar 2012 zum Haushalt 2012

1.Anfrage zu:

Finanzunwirksamer Antrag Seite 112 Neu Finanzwirksame Anträge Seite 22 und 23 Einführung des Neuen Braunschweig-Passes

Die Verwaltung wird gebeten, möglichst bis zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses, die Aufwendungen für die Einführung eines neuen Braunschweig-Passes auch unter Berücksichtigung der Aspekte der Anträge Seite 22 und 23 darzustellen.

Antwort der Verwaltung:

Allgemeines

Derzeit bietet die Braunschweiger Verkehrs-AG das sog. „BS-Mobil-Ticket-Plus“ an, mit dem Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II, SGB XII, dem WoGG und dem AsylbLG gegen Vorlage des Sozialleistungsbescheides bei der Braunschweiger-Verkehrs-AG verbilligt eine zeitlich beschränkt gültige Monatskarte erwerben können. Die Stadtbad Braunschweig Sport- und Freizeit GmbH bietet in den Schwimmbädern für Inhaber des „BS-Mobil-Ticket-Plus“ ermäßigte Eintrittsentgelte.

Vorläufer des „BS-Mobil-Ticket-Plus“ waren der sog. „BS-Pass“ und die „Badekarte“ mit einem ähnlichen Leistungsspektrum, die jedoch ausschließlich für Empfänger von Sozialhilfe nach dem alten Bundessozialhilfegesetz unter erheblichem Antrags- und Personalaufwand vom jeweiligen Sachbearbeiter in der Leistungsabteilung des Fachbereichs Soziales und Gesundheit zu erwerben waren. Die Kosten wurden direkt von den laufenden Sozialhilfeleistungen einbehalten.

In der Sitzung des Sozialausschusses vom 19. Januar 2012 wurde die Verwaltung gebeten zur nächsten Sitzung des FPA auf Grundlage des Antrages der SPD zum Haushalt 2012 ein Konzept für die künftige Ausgestaltung eines „neuen BS-Passes“ vorzulegen.

Dem kommen wir mit den folgenden Ausführungen nach:

Konzept

Ziel eines Konzeptes für einen neuen BS-Pass könnte ein möglichst niedrigschwelliger Zugang **aller** leistungsberechtigten Personen zu den Angeboten und Vorteilen dieses Produktes sein.

Derzeit kämen folgende Personen als Zielgruppe für den BS-Pass in Frage:

	Anzahl
Gesamt	ca. 31.900 Personen
davon:	
SGB II	ca. 22.000 Personen
SGB XII	ca. 3.900 Personen
Wohngeld	ca. 5.400 Personen
Kinderzuschlag	ca. 600 Personen

Aufgrund der unterschiedlichen Programme zur Leistungsgewährung wäre eine automatisierte Ausstellung des BS-Passes nicht umsetzbar. Der BS-Pass müsste händisch vom jeweiligen Leistungssachbearbeiter/-sachbearbeiterin erstellt werden.

Aufgrund der Rechtsänderungen im Rahmen der Umsetzung der Hartz IV-Gesetzgebung wäre der Arbeitsaufwand für einen BS-Pass in der früheren Form heute nicht mehr leistbar.

Der neue BS-Pass selbst müsste mindestens folgende Daten enthalten:

- **Name, Vorname, Geburtsdatum**
- **Dienststelle**
- **Gültigkeitsdauer**
- **Unterschrift/Dienstsiegel bzw. Stempel**

Das Dokument wäre nur gültig in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Ein Missbrauch des Dokuments würde dadurch erheblich erschwert.

Mit der Ausstellung des BS-Passes würde für potentielle Leistungsanbieter ein einheitlicher Nachweis geschaffen, der Grundlage für Ermäßigungen sein könnte. Durch die Erweiterung des Berechtigtenkreises und die Vereinheitlichung des Nachweises würde einer möglichen Stigmatisierung der Nutzer entgegen gewirkt, die durch die Vorlage von vielseitigen Sozialleistungsbescheiden beim Erwerb von Eintrittskarten o. ä. bisher bestand.

Diese Lösung böte für alle Beteiligten ganz erhebliche Vorteile:

- Der Verwaltungsaufwand würde auf ein Mindestmaß beschränkt, da sich die Aufgabe der Verwaltung auf die Ausstellung des BS-Passes beschränkt
- Für die Braunschweiger Verkehrs-AG und andere Anbieter würde mit dem Dokument ein einheitlicher Nachweis für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen geschaffen, dies würde auch den dortigen Verwaltungsaufwand verringern

- Der Berechtigte erhalte den Pass ohne eine gesonderte Antragstellung (niedrigschwelliger Zugang) und entscheide selbst, ob und wo er von den Vorteilen profitieren möchte
- Potentielle Leistungsanbieter entscheiden selbst über die Ermäßigungshöhe und die Bedingungen, gleichzeitig würde die Darstellung der Ermäßigungsberechtigten erleichtert („BS-Pass-Inhaber“ statt „Sozialhilfeempfänger, Wohngeldempfänger, Hartz IV-Empfänger,...“)
- Die geforderte Eigenbeteiligung des Anspruchsberechtigten würde direkt beim Anbieter geleistet, beispielsweise beim weiterhin möglichen Erwerb des „BS-Mobilticket-Plus“ oder einer (ermäßigten) Eintrittskarte
- Potentielle Anbieter könnten jederzeit bei der Gewährung von Vorteilen für den BS-Pass einsteigen oder aussteigen
- Das bewährte und bei den Kunden bekannte und begehrte „BS-Mobilticket-Plus“ bliebe erhalten
- Die bisher notwendige Vorlage und Mitführung vielseitiger Sozialleistungsbescheide im Original entfielen für die Berechtigten

In der vorgeschlagenen Form wäre aus Sicht der Verwaltung bei einer entsprechenden Unterstützung und Bekanntmachung des BS-Passes durch Presse- und Informationsarbeit möglicherweise auch mit einer schnellen Ausweitung von Ermäßigungsangeboten zu rechnen. Insgesamt gibt es ohne den Personenkreis der Geringverdiener derzeit etwa 31.900 potentielle Sozialleistungsberechtigte in Braunschweig, die einen BS-Pass erhalten könnten.

Diese Personen stellen einen großen potentiellen Kundenkreis dar, der mit entsprechenden Angeboten angesprochen werden kann. Vorstellbar wäre die Gewährung von vergünstigten Eintrittspreisen zu wenig frequentierten Zeiten durch Dienstleistungsanbieter (z. B. Kino, Fitnesscenter etc.), was wirtschaftliche Vorteile für alle Beteiligten bedeuten könnte.

Dieses Engagement von Leistungsanbietern könnte durch Veröffentlichung der Angebote in Flyern oder dem Internetauftritt der Stadt Braunschweig unterstützt werden.

Damit würde der neue BS-Pass auch eine erhebliche Erweiterung des bisherigen „BS-Mobilticket-Plus“ darstellen, da Berechtigte voraussichtlich eine Vielzahl von Vergünstigungen – unabhängig vom Erwerb einer Monatsfahrkarte - in Anspruch nehmen könnten. Die entsprechenden Vergünstigungen für Einrichtungen der Stadt Braunschweig, wie u. a. Museen, Bibliothek, Musikschule etc., wären ebenfalls dabei berücksichtigt.

Aufwand/Kosten/Personal:

Die vorgeschlagene Lösung würde für die Leistungsträger einen Mehraufwand bedeuten - insbesondere die Einführung zu einem bestimmten Stichtag:

1. Telefonische Beratung
2. Terminvergaben/-wahrnehmung
3. Ausstellung des BS-Pass
4. ggf. Einziehung des BS-Pass
5. Neuausstellung bei Verlust des BS-Pass
6. Statistischer und administrativer Aufwand

Bei der Berechnung des Personalaufwandes ist davon auszugehen, dass die reine Bearbeitungszeit (Ziffer 1 – 5) pro Ausstellung eines BS-Passes 5 Minuten erforderte, damit stellt sich hierfür der personalwirtschaftliche Aufwand wie folgt dar:

Laufender Bedarf

	Personen ca. Angabe	Regel- bewilligungs- zeitraum	Ausstellung Pass/Jahr	Aufwand pro Fall 5 Minuten
SGB II	22000	6 Monate	2	220000
SGB XII	3900	12 Monate	1	19500
Wohngeld	5400	12 Monate	1	27000
Kinderzuschlag	600	6 Monate	2	6000
Laufend Gesamt				272500
Gesamtaufwand in Stunden				4542
Personalbedarf*				3,19

* Kapazität einer Vollzeitkraft abzgl. 10% Rüstzeit = 1423 Std/Jahr

Daraus berechnet sich ein zusätzlicher Personalbedarf von 3,19 Stellen für die reine Ausstellung des BS-Passes.

Nicht einkalkuliert in die Zahl von 3,19 Stellen ist der Aufwand für den administrativen Bereich sowie die in der Praxis häufigen Abweichungen von den o. g. Regelbewilligungszeiträumen. Sollte eine Umsetzung dieses Vorschlages durch das Jobcenter nicht möglich sein, erhöht sich der Aufwand.

Darüber hinaus wäre ein vorübergehender zusätzlicher Personalbedarf für die erstmalige Ausstellung des BS-Passes im Rahmen der Einführung notwendig. Denkbar wäre hierfür eine Sonderaktion im Gebäude des Wahlamtes unter Beteiligung von zusätzlichem Personal (Anwärter, Schreibkräfte, etc.) oder auch durch die Außenstellen der Stadt Braunschweig (10.3) bzw. der Abteilung Bürgerservice (32.4).

Nicht berücksichtigt in dem o. g. Personalbedarf ist außerdem die Einbeziehung des Personenkreises der sogenannten Geringverdiener (10% über den Bedarfssätzen des SGB II und SGB XII). Die Bearbeitung eines entsprechenden Antrages würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, da quasi eine Bedarfsprüfung nach den Grundsätzen des SGB II bzw. SGB XII erfolgen müsste, die der Bearbeitung eines entsprechenden Neuantrages gleich kommt. Als durchschnittliche Bearbeitungszeit für einen Neuantrag für SGB XII-Leistungen werden derzeit 167 Minuten/Fall zugrunde gelegt.

Die Größe des betroffenen Personenkreises ist nicht bekannt. Es ist aber davon auszugehen, dass ein großer Teil dieses Personenkreises ohnehin als Empfänger von Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsleistungen Berücksichtigung findet. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass es aufgrund der zu ermittelnden Anspruchsvoraussetzungen im Falle von Ablehnungen zu zahlreichen Widerspruchs- bzw. Klageverfahren kommen könnte.

Die Sachkosten orientieren sich an der Gestaltung des BS-Passes bei einem Bedarf von ca. 55.000 Pässen jährlich. Darin enthalten sind:

- BS-Pass Vordrucke
- erhöhte Portokosten (gesonderter Versand für SGB II-Leistungsempfänger)
- ggf. Plastikhüllen

Aufgrund einer groben Schätzung kann derzeit von 15.000 – 20.000 Euro jährlich ausgegangen werden.

Alternativ wäre es vorstellbar, den BS-Pass als Plastikkarte auszugeben. Hierbei ist zunächst von höheren Investitionskosten (Anschaffung von speziellen Kartendruckern und Software) auszugehen. Eine Ausschreibung wäre notwendig. Eine Ermittlung dieser Kosten ist in der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen.

2. Anfrage zu:

Antrag des StBezR 321

Förderung der Altenpflege

Einrichtung des Forums „Älter werden im Stadtbezirk Lehndorf-Watenbüttel“

Die Verwaltung wird gebeten, möglichst zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses die notwendigen Kosten zur Umsetzung des Projekts zu ermitteln.

Antwort der Verwaltung:

Im Rahmen der modellhaften Umsetzung von Maßnahmen der Altenhilfeplanung wurde im Stadtbezirk 321 ein interdisziplinär zusammengesetzter Arbeitskreis gebildet. Neben Bürgerinnen und Bürgern des Stadtbezirkes, Vertretern und Vertreterinnen des damaligen Bezirksrates und ehrenamtlich Tätigen waren auch Vertreter von Institutionen und Dienstleistern eingebunden. Dieses Gremium hatte Interesse bekundet, nach Abschluss der Modellphase u.a. an der konkreten Umsetzung von Maßnahmen weiterzuarbeiten und die Arbeit auch im Sinne eines Forums „Älter werden im Stadtbezirk Lehndorf-Watenbüttel“ fortzuführen. Bei Bedarf soll jeweils die Fachverwaltung einbezogen werden.

Hierfür waren in der Vergangenheit keine großen gesonderten Kosten entstanden. Es wird unterstellt, dass sich dies zukünftig auch nicht ändern wird und Kosten maximal für Raummiete, Fahrscheine oder Referentenhonorar entstehen werden, sofern diesem Vorgehen zugestimmt wird. Der Kostenrahmen ist in der Kürze der Zeit nicht vorab zu ermitteln und außerdem von der jeweiligen inhaltlichen Arbeit abhängig. Ein Gespräch mit dem Bezirksbürgermeister soll in dieser Richtung erfolgen.

Die Umsetzung von Maßnahmen ist dann ohnehin gesondert zu betrachten.

3. Anfrage zu:

Veränderungen von Maßnahmen zum Wesentlichen Produkt 1.31.3113 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Anlage 3 der Vorlage im Sozialausschuss)

Beim Vergleich der Finanzbedarf-Beträge der neu definierten Maßnahme und der zu streichenden Maßnahmen wurde nahezu eine Verdoppelung festgestellt.

Die Verwaltung wird gebeten, bis zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses zu erläutern, was der Grund für die Änderungen ist.

Antwort der Verwaltung:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die drei Maßnahmen hinsichtlich des Finanzbedarfs in keinem direkten Zusammenhang stehen. Bei den beiden zur Streichung vorgesehenen Maßnahmen handelte es sich um Einzelmaßnahmen der Stelle Eingliederungshilfe. Hier stand die punktuelle Ausweitung im Vordergrund. Mit der neuen Maßnahme spiegelt sich hingegen die Gesamtausrichtung der Stelle Eingliederungshilfe wider. Es geht hier um einen Umstellungsprozess, der durch die Führungspersonen der Stelle Eingliederungshilfe abgewickelt wird.

Ein Vergleich der Finanzbedarfe ist insofern nicht möglich.

Als Finanzbedarf für die neue Maßnahme „Umstellung auf Gewährung von passgenauen und zielgerichteten Hilfen im Einzelfall, u. a. durch Anwendung des Hilfeplanverfahrens“ wurden daher die Personalkosten für den zuständigen Stellenleiter für die Eingliederungshilfe und seiner Vertreters (A12/A10) für den Maßnahmenzeitraum 2012 bis 2015 hochgerechnet. Im Ergebnis ergibt sich hier ein Finanzbedarf in Höhe von 609.000 €.

Der Finanzbedarf zu den beiden Maßnahmen, die ab dem Haushaltsjahr 2012 gestrichen werden sollen („Ausweitung ambulanter Betreuungsangebote in der Eingliederungshilfe – Fortschreibung“ und „Ausweitung des Hilfeplanverfahrens in der ambulanten und stationären Eingliederungshilfe zur Stärkung der Verantwortung und Selbständigkeit von Menschen mit Behinderungen“), errechnete sich aus Prozentanteilen der Personalkosten der Mitarbeiter der Stelle Eingliederungshilfe und der Abteilungsleitung. Die Prozentualen Anteile beliefen sich auf 1 % bis 16 %. Hochgerechnet auf den jeweiligen Maßnahmenzeitraum ergab sich bei den beiden Maßnahmen ein Finanzbedarf in Höhe von 96.700 € und 190.900 €.

Die grundsätzlichen Ziele der Eingliederungshilfe sind sukzessive durch die Ausweitung des Teilhabeverfahrens in Braunschweig auf mehrere Leistungsarten komplexer geworden und erfordern zur Erreichung des Globalzieles von der einrichtungsorientierten Hilfe hin zur personenzentrierten Hilfe, eine umfangreiche Führung und Leitung. Dies ist Ausfluss der umfangreichen gesetzlichen Änderungen und Neuerungen für Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention und SGB; insbesondere SGB IX und XII).

Der Grund für die Notwendigkeit der neu definierten Maßnahme ergibt sich aus den umfangreichen gesetzlichen Änderungen und Neuerungen in den letzten Jahren im SGB XII. Dadurch ist in der laufenden Sachbearbeitung für Menschen mit Behinderungen die frühere Ausrichtung der Hilfen auf Versorgung der Betroffenen durch die Zielsetzung nach größtmöglicher Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit abgelöst worden. Im Mittelpunkt aller Anstrengungen stehen die Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben und die Beseitigung der Hindernisse, die ihrer Chancengleichheit entgegenstehen. Dieses Denken spiegelt sich auch in wichtigen Gesetzen der letzten Jahre für behinderte Menschen wider und erfordert, unter besonderer Berücksichtigung des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch -SGB IX-, eine neue und vergleichsweise intensivere Form der Fallbearbeitung.

Aufgrund der vorgenannten Veränderungen und Neuorientierungen im Bereich der Eingliederungshilfe sind die beiden bisher definierten Maßnahmen nicht mehr zielführend und daher aus dem Entwurf des Haushaltsplans 2012 zu streichen.

Die beim wesentlichen Produkt 1.31.3113 – Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII) insgesamt dargestellten Erträge und Aufwendungen ändern sich durch die Definition der neuen Maßnahme nicht.

I. V.

gez.

Markurth